



Hauptsatzung

der

Schornsteinfeger-Innung

Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3, 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6 – 15
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 16 – 20
Organe	§ 21
Innungsversammlung	§§ 22 – 28
Vorstand	§§ 29 – 33
Ausschüsse	§§ 34 – 36
Ständige Ausschüsse	§ 37
Ausschuss für Technik	§ 38
Ausschuss für die Berufsbildung	§ 39
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden	§§ 40 – 43
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 44 – 47
Zwischenprüfungsausschuss	§ 48
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 49
Fachausschüsse	§ 50
Gesellenausschuss	§§ 51 – 63
Beiträge	§ 64
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 65 – 70
Vermögensverwaltung	§ 71
Schadenshaftung	§ 72
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 73 – 79
Aufsicht	§ 80
Bekanntmachungen	§ 81

Hauptsatzung der Schornsteinfeger-Innung Mecklenburg-Vorpommern

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen
Schornsteinfeger-Innung Mecklenburg-Vorpommern.

Ihr Sitz ist in **Schwerin.**

Ihr Bezirk umfasst das Land **Mecklenburg-Vorpommern.**

- (2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst das Schornsteinfegerhandwerk.

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
- 1.1 den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 - 1.2 ein gutes Verhältnis zwischen Bezirks-Schornsteinfegermeistern, Gesellen und Auszubildenden anzustreben,
 - 1.3 entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Auszubildenden zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden, insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen, zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 - 1.4 die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,

- 1.5 das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen, Aus- und Weiterbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen im eigenen oder anderen Bundesländern errichten, sich daran beteiligen, diesen beitreten, unterhalten oder unterstützen,
 - 1.6 bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 - 1.7 das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 - 1.8 über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten zu erstellen und Auskünfte zu erteilen,
 - 1.9 die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - 1.10 die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Handwerksinnung soll
- 2.1 zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihren Mitgliedern Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 - 2.2 bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 - 2.3 das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Handwerksinnung kann
- 3.1 Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesverband für den Bereich des Handwerks geschlossen sind,
 - 3.2 für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit einrichten,
 - 3.3 bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
 - 3.4 die Innungsmitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten vertreten,
 - 3.5 zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten).
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

- (1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft ist der gewählte Obermeister.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle für das Schornsteinfeger-Handwerk eingetragen ist oder
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung (Land Mecklenburg-Vorpommern) einen Kehrbezirk verwaltet,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Bei einem Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Inhaber von Kehrbezirken können kein Ehrenmitglied werden.

§ 8

Den Innungsmitgliedern und den Mitgliedern des Gesellenausschusses ist eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 - 2.1 Austritt,
 - 2.2 Ausschluss,
 - 2.3. Tod und
 - 2.4 Löschung in der Handwerksrolle.

§ 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 11

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.

- 5 -

- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 - 2.1 gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 - 2.2 mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

- (1) Die Schornsteinfegerinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Schornsteinfegerhandwerk beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte und nehmen an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Gastmitglieder können ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.

§ 15

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.
- (2) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern können dem Vorstand mit dem Ziel einer Beilegung vorgetragen werden.

Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerk-Innung angehörenden selbstständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme.

§ 17

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung ansteht,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
3. es § 6 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt.

§ 18

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 19

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung

§ 20

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Handwerksinnung bei der Kreishandwerkerschaft, dem Bundesverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen.

Organe

§ 21

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 22

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen
 - 2.1 die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - 2.2 die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 - 2.3 die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - 2.4 die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zum Bundesverband,
 - 2.5 die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 - 2.6 der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,

- 2.7 die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 - 2.8 die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Handwerksinnung,
 - 2.9 die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 - 2.10 die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 - 2.11 die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesverband,
 - 2.12 die Wahl des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft; die Punkte 6 bis 8 bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 37 Abs. 1 Nr. 1, 2) zum Bundesverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesverband ist einem Vertreter dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 23

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen müssen abgehalten werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten

Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

- 9 -

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 24

Der Obermeister oder sein Stellvertreter lädt zur Innungsversammlung mindestens **zwei** Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein, zu einer Wahlversammlung mindestens **drei** Wochen vorher, unter Beifügung eines Wahlvorschlages des Vorstandes. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 25

- (1) Der Obermeister oder sein Stellvertreter leitet die Innungsversammlung. Erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister oder sein Stellvertreter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, an denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 49 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses auf Verlangen zuzuleiten. Beschlüsse sind in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten.

§ 26

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 10 -

- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 51 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen.

§ 28

Die Innungsversammlung kann ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss regeln.

Vorstand

§ 29

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, dem technischen Landesinnungswart, der gleichzeitig stellvertretender Obermeister ist, dem Landesberufsbildungswart, dem Schriftführer und Pressewart (PR/EDV-Beauftragter) und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Innungsversammlung aus den nach Paragraph 17 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelne seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe

Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 11 -

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig.

§ 30

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung zu wählenden Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt. Zu den Wahlen sind zwei Stimmenzähler zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Kreishandwerkerschaft und der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 31

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden jährlich viermal statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen abgehalten werden.
- (2) Der Obermeister oder - im Verhinderungsfall - sein Stellvertreter lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung mündlich erfolgen. Sollten Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

- 12 -

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

- (1) Der Vorstand vertritt die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Vertretung der Handwerksinnung für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern allein oder gemeinsam übertragen werden. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen z. Z. den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 1.000 €, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem gewählten Rechnungsführer unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 33

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Obermeister. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

- 13 -

- (3) Der Obermeister kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (6) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- (7) Die Geschäftsführung der Innung sowie weitere Tätigkeiten des Vorstandes können durch Beschluss der Innungsversammlung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen werden.
- (8) Durch den Vorstand ist ein Innungsmitglied als Qualitäts- und Umweltmanagementbeauftragter (QUB) für die Innung zu benennen.
- (9) Durch den Vorstand ist ein Innungsmitglied als Beauftragter für den Internetauftritt der Innung zu benennen.

Ausschüsse

§ 34

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den entstandenen Nettolohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben und Ansprüche deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den

Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

- 14 -

§ 35

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 46 auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 29 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Stellen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 36

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 37

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
 - 1.1 ein Ausschuss für Technik
 - 1.2 ein Ausschuss für die Berufsbildung
 - 1.3 ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden, sofern die Innungsversammlung die Errichtung beschließt,
 - 1.4 ein Gesellenprüfungsausschuss sowie ein Zwischenprüfungsausschuss, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 - 1.5 ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

- (2) Den Mitgliedern der in Nummer 1 bis 4 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 15 -

Ausschuss für Technik

§ 38

- (1) Der technische Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dieses ist der gewählte Technische Innungswart, und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind von der Innungsversammlung zu wählen.
- (3) Die Entschädigung erfolgt sinngemäß nach § 29 Abs. 4.

Ausschuss für die Berufsausbildung

§ 39

- (1) Der Ausschuss für die Berufsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil (§ 68 Abs. 4 Handwerksordnung).
- (3) Als Beisitzer sind Innungsmitglieder wählbar, die ihrer Kreisarbeitsgemeinschaft als Kreisbildungswart bestätigt sind.
Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende.
- (4) Der Ausschuss hat die Angelegenheiten, welche die Förderung der Berufsausbildung der Auszubildenden betreffen, zu beraten.
- (5) Die Entschädigung erfolgt sinngemäß nach § 29 Abs. 4.

**Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen
Ausbildenden und Auszubildenden**

§ 40

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 51 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 41

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern (Ausbildenden) und ihren Auszubildenden aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes
 - 1.1 aus dem Ausbildungsverhältnis,
 - 1.2 über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 - 1.3 aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,
 - 1.4 aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht; das gilt nicht für den Fall nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 42

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

- 17 -

§ 43

Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 44

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 44 bis 47.

§ 45

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 46

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbstständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbstständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die selbstständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, abge-

legt haben und in dem Betrieb eines selbstständigen Handwerkers beschäftigt sein.

- 18 -

- (4) Die selbstständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen. Die Mitglieder werden für längstens fünf Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können von der Innungsversammlung und - soweit sie Arbeitnehmer sind - von dem Gesellenausschuss aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden. Absatz 4 gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 47

- (1) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungs- und Gebührenordnung geregelt.

- (2) Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die

- 19 -

Zwischenprüfungsausschuss

§ 48

Der Gesellenprüfungsausschuss ist gleichzeitig Zwischenprüfungsausschuss. Für den Zwischenprüfungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 45, 46.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 49

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus 3 Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 69 der Satzung vorzunehmen.

Fachausschüsse

§ 50

- (1) Der Innungsvorstand kann für das in § 2 genannte Handwerk Fachausschüsse bilden.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstandes der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, kann der Ausschussvorsitzende hinzugezogen werden.
- (4) Über die Beratungen der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und dem Vorstand einzureichen.

Gesellenausschuss

§ 51

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 - 2.1 bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Auszubildenden,
 - 2.2 bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden,
 - 2.3 bei Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 - 2.4 bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 - 2.5 bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung,
 - 2.6 bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 - 2.7 bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder sie zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 - 3.1 bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 - 3.2 bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 - 3.3 bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenauss-

schuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

- 21 -

- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Bundesverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 52

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.
Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbstständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 53

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.
Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die

gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

- 22 -

- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle eines Nachweises, der besagt, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen eine Bescheinigung auszustellen. Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 54

Wählbar ist der wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbstständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 55

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.
- (2) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss, im Fall des Nichtvorhandenseins des Ausschusses der Obermeister, mindestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit.
- (3) Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister hat die Wahlberechtigten mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung (§ 81) einzuladen.
Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen die Bekanntmachung mitzuteilen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 56

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 54 erfüllt. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Gesellenausschuss und den Wahlleiter auf deren Verlangen bei ihrer Tätigkeit.

- 23 -

§ 57

- (1) Der Wahlleiter hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den organisationsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt.
Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 54) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Vorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten (§ 53 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Wahlleiter. Dieser kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viele Stimmen auf den einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die über die in § 52 Abs. 1 festgelegte Zahl gewählten Bewerber gelten als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 58

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Gesellenausschuss oder ggf. von dem Obermeister im Veröffentlichungsorgan (§ 81) innerhalb von 2 Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 55 Abs. 3 findet Anwendung.

- 24 -

- (2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 59) bekanntzugeben.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (5) Wahlvorschläge müssen innerhalb 3 Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (6) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 59

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 54) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 59 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst bezeichneten Bewerbers zu bezeichnen.

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter

in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 58 bis 61 Abs. 1, die §§ 62 und 63 entsprechend.

- 25 -

§ 60

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb 4 Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 59 Abs. 3) stattfinden. § 55 Abs. 2, 3 und 4, § 54 und § 57 Abs. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viele Höchstzahlen ausgesondert werden als Bewerber zu zählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zustellung das Los.
- (3) § 57 Abs. 4, 5, 6 Satz 1 und Abs. 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 61

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

- 26 -

§ 62

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 63

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 29 Abs. 4 Satz 3 und § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

Beiträge

§ 64

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

- 27 -

- (2) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zu anderweitiger Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (3) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9 Abs. 1) folgenden Monats.
- (5) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten, Einrichtungen oder Arbeitsmaterialien der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (6) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 65

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 3) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 66

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 3) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 67

Das vom Vorstand als Kassenwart bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Handwerksinnung und - soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen - auch der Nebenkasse verantwortlich.

§ 68

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 69

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 49) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 70

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung beschlossen werden kann.

- 29 -

Vermögensverwaltung

§ 71

Bei Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 72

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 73

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 74

- (1) Zu den Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

- 30 -

Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

- (3) Die nach Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 75

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 76

- (1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 77

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das

Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 45 bis 51 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 81) bekanntzumachen.

- 31 -

§ 78

Wird eine Handwerksinnung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Handwerksinnung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 79

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird auf die Innungsmitglieder gleichmäßig verteilt.

Aufsicht

§ 80

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 81

Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben.

- 32 -

Beschlossen in der Innungsversammlung

am

in

.....
Obermeister

Genehmigt gemäß Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

....., den

HANDWERKSKAMMER Schwerin

.....
Präses

.....
Hauptgeschäftsführer